

im allgemeinen Schriftbild und in der Behandlung der 'm' und 'n', wirkt bereits die Karolingische Minuskel ein, die ja in jenen Tagen den Anfang ihrer Entwicklung nahm; daneben aber begegnen noch starke Anklänge an die Kursive in den gekerbten und noch etwas über Mittellänge hinausragenden 'e', den mehrfach noch ganz kursiven 'd' (Z. 8), in den Verbindungen nach 'r' und 'f', in den ganz eigenartigen Verbindungen mit nachfolgendem 'a'¹. Der charakteristischste Buchstabe aber ist das 't', in einer Gestaltung, die lebhaft an die spätere Montecassinesische Schrift erinnert². Das Beispiel zeigt neuerdings, dass jede scharfe Scheidung zwischen sogenannter Langobardischer und Merovingischer Nationalschrift für diese ältere Zeit fallen gelassen werden muss³.

Urkunde D.

Kroeber, der diese Urkunde 1857 veröffentlichte⁴, hielt sie für gleichzeitig mit dem Testament, dessen Datierung sie wiederholt. Ein Blick in das Facsimile genügt, um sich davon zu überzeugen, dass hier von Schrift des 8. Jh. nicht die Rede sein kann. Viel vorsichtiger urteilte Tardif, der sie in der Beifügung zum kurzen Regest, das er von ihr gab, nur mehr als Kopie des 9. Jh. gelten liess⁵; und unmittelbar nach ihm richtete Sickel in den wenigen Worten, die er unsrer Urkunde überhaupt widmete, die erste Warnungstafel auf, indem er das Monogramm Karls d. Gr., mit dem sie prunkt, als 'offenkundigen Zusatz' erklärte⁶. Sehr bald aber schwenkte die Forschung von dieser Bahn wieder ab. Bei Abel-Simson erscheint die von Kroeber veröffentlichte Urkunde im wesentlichen als gleichwertig mit dem Testament; nur nebenher wird des von Sickel vorgebrachten Bedenkens gedacht⁷. Und auch Mühlbacher, sonst so scharf und sicher umfassend, urteilt über diese Urkunde merkwürdig unsicher: Reg. 203 (199) f 'die inneren Merkmale weisen auf volle Echtheit. Die Urkunde, irrig für eine Kopie des Testaments Fulrads gehalten, soll gleichzeitig sein. Vor genauer Feststellung

1) Vgl. Z. 2 'monachorum', Z. 14 'germano', Z. 16—17 'confirmavi', Z. 19 'quinta' und 'ordinatus' in der Schreiberzeile. 2) Vgl. 'me tradidit' Z. 6 und Z. 8 Anfang. 3) Vgl. meine Ausführungen in Arndt-Tangl, Schrifttafeln, Erläuterung zu Heft I, 4. Aufl., Taf. 6, und Heft III, Taf. 71. 4) Charte de Fulrad abbé de Saint-Denis 777, Bibl. de l'école des chartes IV. Serie, III, 48—52. 5) Monuments historiques (1866) p. 62, n. 79. 6) Acta Karolinorum (1867) I, 190, N. 4. 7) JB. I, 265, N. 4.